

Ehenichtigkeitsverfahren

In der katholischen Kirche wird die Ehe als ein Bund angesehen, durch den Mann und Frau miteinander eine umfassende Lebens- und Liebesgemeinschaft begründen. Sie ist auf das Wohl der Gatten und auf die Zeugung und Erziehung von Kindern hin geordnet. Die christliche Ehe zwischen Getauften gilt als Sakrament und weist hin auf den Bund zwischen Christus mit seiner Kirche. Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit. Die Kirche weiß sich von dem Wort Christi verpflichtet: "Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen" (Mt 19,6; Mk 10,9).

Was ist ein kirchliches Ehenichtigkeitsverfahren?

Da die unter Christen gültig geschlossene und vollzogene Ehe unauflösbar ist, kann es eine kirchliche Ehescheidung nicht geben. Es gibt jedoch Fälle, in denen bei der Trauung gar keine gültige Ehe zustande kam. Ein kirchliches Gericht kann daher nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes zu der Feststellung gelangen, dass ein Eheband von Anfang an niemals bestanden hat. Diese Feststellung nennt man Ehenichtigkeitserklärung oder Eheannullierung.

Eine gültige Ehe kommt u.a. nicht zustande, wenn ein oder beide Partner aufgrund psychischer Zusammenhänge zur Führung einer Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft unfähig ist / sind oder sie die Ehe nicht mit all den Eigenschaften und Konsequenzen schließen wollten, die nach Lehre der kath. Kirche zum Wesen der Ehe gehören (z.B. Unauflöslichkeit, Treuepflicht, Bereitschaft zu Nachkommenschaft): das sind sogenannte Ehewillensmängel. Daneben gibt es noch Ehehindernisse, wie z.B. Blutsverwandtschaft. Auch bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Eheschließungsform kommt keine kirchlich gültige Ehe zustande.

Ablauf eines Ehenichtigkeitsverfahrens

Beim kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess handelt es sich um das gerichtliche Verfahren, in dem entschieden wird, ob in einem bestimmten Fall die Ungültigkeit der Ehe durch glaubwürdige Zeugen oder andere gleichwertige Beweismittel wie Urkunden, Briefe, Gutachten usw. zweifelsfrei nachgewiesen ist. Es geht also nicht darum, die Schuldfrage für das Scheitern der Ehe zu klären, sondern um den Nachweis, dass eine Ehe faktisch nicht gültig geschlossen wurde. Der Prozess wird daher nicht gegen den anderen Partner geführt, sondern gegen die gesetzliche Annahme, die Ehe sei gültig!

Ein von Amts wegen bestellter Ehebandverteidiger hat dabei im Prozess alles das vorzubringen, was für die Gültigkeit der Ehe spricht.

Wo ist der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess zu führen?

Zuständig für die Durchführung eines kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens ist in der Regel das kirchliche Gericht der (Erz-)Diözese, in welcher der Eheschließungsort liegt, einer der Eheleute seinen Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz hat oder das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind.

Gibt es einen Beratungsservice seitens der Gerichte vor Verfahrensbeginn?

Jeder, ob getauft oder ungetauft, kann vor einem kirchlichen Gericht (Offizialat) als klagende Partei auftreten. Wer eine kirchliche Eheannullierung anstrebt, sollte zunächst einmal in einem Vorgespräch mit einem Mitarbeiter des Kirchengerichtes abklären, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ehenichtigkeitsverfahrens gegeben sind. Insbesondere muss ein kirchenrechtlich anerkannter Ehenichtigkeitsgrund geltend gemacht werden und ein hinreichendes Beweisangebot vorgelegt werden können. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Offizialats sind zu einem solchen Beratungsgespräch gern bereit.

In diesem Beratungsgespräch werden auch Hinweise für die Ausarbeitung und den Inhalt der Klageschrift erteilt. Vor der Einleitung eines kirchlichen Eheprozesses muss nach menschlichem Ermessen eine Wiederversöhnung der Partner unmöglich erscheinen, was in der Regel nach dem Abschluss des zivilen Scheidungsverfahrens angenommen wird.

Wird der andere Ehegatte beteiligt?

Da beide Ehegatten in der Kirche Rechtsschutz genießen, wird der nichtklagende Partner über das angestrebte Ehenichtigkeitsverfahren informiert. Er hat die gleichen Rechte wie der klagende Partner, d.h. er wird gerichtlich gehört, er kann Beweisanträge stellen und er erhält Einsicht in die Prozessakten, sofern er sich durch seine Aussage am Verfahren beteiligt. Sollte der nichtklagende Partner eine Mitwirkung am Verfahren ablehnen, verhindert sie dessen Fortgang grundsätzlich nicht. Wenn ein Ehenichtigkeitsprozess angestrebt wird, ist es ratsam, den Ehegatten in allgemeiner Weise darüber zu informieren und zu versuchen, ihn zur Mitwirkung an dem Verfahren zu bewegen.

Der klagenden Partei obliegt es, die Beweise für ihre Klagebehauptung vorzutragen. Im Interesse der Wahrheitsfindung kann das Gericht von Amts wegen zusätzliche Beweise erheben.

Gibt es eine Gerichtsverhandlung?

Eine mündliche Verhandlung, zu der die Parteien und Zeugen gemeinsam erscheinen, gibt es beim kirchlichen Eheprozess nicht. Die Ehepartner und die von ihnen benannten Zeugen werden jeweils einzeln zu verschiedenen Terminen angehört. Die protokollierten Aussagen bilden mit anderen beweiskräftigen Schriftstücken die Grundlage für die Entscheidung des aus drei Richtern bestehenden Gerichtshofes. Was nicht in den Akten schriftlich fixiert ist, kann später nicht zur Urteilsfällung herangezogen werden. Das Urteil wird den Parteien schriftlich übermittelt.

Ein Urteil, das erstmalig die Nichtigkeit der Ehe feststellt, wird den Parteien und der Ehebandverteidigung zugestellt, die die Entscheidung in einer Frist von 15 Tagen prüfen können. Sollte sich einer von ihnen durch das Urteil beschwert fühlen, kann er ein Berufungsgericht zur Überprüfung des Urteils anrufen.

Eine kirchliche Eheschließung ist erst möglich, wenn innerhalb der 15 Tage-Frist durch keinen der Beteiligten eine Berufung eingelegt worden ist oder wenn die Berufungsinstanz die Nichtigkeit der zu prüfenden Ehe festgestellt hat.

Das für das Erzbistum Paderborn zuständige Berufungsgericht ist das Bischöfliche Offizialat in Münster.

Prozessdauer und Kosten des Verfahrens

Das kirchliche Gesetzbuch sieht für die Dauer des Verfahrens eine Richtzeit von einem Jahr vor; besondere Umstände können die Prozessdauer aber auch verlängern, wenn z.B. Parteien oder Zeugen nicht zum vereinbarten Termin erscheinen und die Anhörung immer wieder hinausschieben.

Für das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren werden im Erzbistum Paderborn keine Gebühren erhoben. Allerdings können Kosten für besondere Ausgaben, z.B. Fachgutachten, Übersetzungen, Zeugegebühren, hinzukommen, die dann von der klagenden Partei bzw. der Partei zu tragen sind, die sie beantragt.

Welche Folgen ergeben sich?

Hat keiner der Parteien gegen das Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe festgestellt hat, Berufung eingelegt, ist für die Partner eine kirchliche Eheschließung unter den üblichen Voraussetzungen möglich.

Aus der für ungültig erklärten Ehe hervorgegangene Kinder gelten nach kirchlichem Recht als ehelich.

Kontaktadresse:

Erzbischöfliches Offizialat
Domplatz 26
33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 125-1215

e-mail: offizialat@erzbistum-paderborn.de